

Entgeltordnung für Sondernutzungen der Stadt Usedom für die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Entgeltordnung findet Anwendung in Fällen der Sondernutzung und Inanspruchnahme kommunaler Flächen wie Märkte und vergleichbarer Veranstaltungen sonstiger Art.

Die Märkte und Veranstaltungen finden auf,

1. dem Marktplatz,
2. der Freifläche um das Anklamer Tor,
3. der Freifläche am Hafen
4. der Freifläche an der Wässerling
5. an sonstigen genehmigten Standorten im Stadtgebiet

als so bezeichnetes Markt- & Veranstaltungsgelände statt.

§ 2 Entgeltgegenstand

Die Stadt Usedom ist berechtigt die Nutzung der in §1 näher bezeichneten Flächen im Interesse der Einwohner und Urlauber für Veranstaltungen, Dritten zu überlassen sowie dafür ein Entgelt, gemäß der Gebührenordnung weiter unten, zu erheben. Zur Realisierung der zweckbestimmten Nutzung, werden mit den Nutzern /Betreibern Entsprechende Verträge geschlossen.

§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner

(1) Schuldner sind:

- a. Der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- b. Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für Veranstaltungssondernutzung wird ein Entgelt in folgender Höhe festgesetzt:

a) Märkte & Veranstaltungen (außer Lichterfest /Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt)

a.a) Imbiss (mit Ausschank AFG, AG, Bier)	90.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 15.- €
a.b) Imbiss ohne Ausschank	70.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 12.- €
a.c) Bäckerei ohne Ausschank	60.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 10.- €
a.d) Bäckerei mit Ausschank AFG/AG, kein Bier	75.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 13.- €
a.e) Bäckerei mit Ausschank/AFG, AG, Bier	90.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 15.- €
a.f) Ausschank/AFG, AG, kein Bier	75.- € für 3 Meter, jeder weitere Meter 13.- €
a.g) Händler/Neuwaren, Kunsthandwerk	35.- € für 2 Meter, jeder weitere Meter 6.- €

Weitere, bei Bedarf anfallende Kosten

a.h) pro Leihhütte, auf- und abgebaut

zusätzlich zu den Standgebühren, je **30.- €**

b) Veranstaltung Lichterfest/Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt

b.a) Hütte Imbiss/mit Ausschank AFG, AG, Bier **70.- €**

b.b) Hütte Imbiss/ohne Ausschank **60.- €**

b.c) Hütte Bäckerei/Fleisch & Wurstwaren
mit Ausschank AFG, AG, kein Bier **60.- €**

b.d) Hütte Bäckerei/ Fleisch & Wurstwaren
ohne Ausschank **50.- €**

b.e) Hütte Ausschank/AFG, AG, Bier **60.- €**

b.f) Händler, Neuwaren, Kunsthandwerk) **25.- €**

AFG = alkoholfreier Getränke

AG = alkoholischen Getränken

(2) Das zu entrichtende Entgelt nach Abs. 1 gilt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für Sondernutzungen, welche durch Abs. 1 nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu vereinbaren.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, auch dann wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.

(5) Das Entgelt für Sondernutzung ist insbesondere auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Abschluss und Unterzeichnung des Sondernutzungsvertrages.

(2) späteste Fälligkeit, vor Aufbau am Veranstaltungstag

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Usedom, 10.01.2023


O. Hagemann
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.01.2023

